



Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen erlässt folgende

Allgemeinverfügung

Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgeflügelpest Nr. 8

1. Das folgende Gebiet wird als Wildvogelgeflügelpest - Sperrbezirk festgelegt:

- die gesamte Gemeinde Ostseeheilbad Zingst
- von der Gemeinde Altenpleen: die Ortsteile Altenpleen und Günz
- von der Gemeinde Groß Mohrdorf: die Ortsteile Groß Mohrdorf, Klein Mohrdorf, Batevitz, Bisdorf und Hohendorf
- von der Gemeinde Preetz: der Ortsteil Oldendorf
- von der Gemeinde Prohn: der Ortsteil Muuks

2. Das folgende Gebiet wird als Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet festgelegt:

Der gesamte Landkreis Vorpommern-Rügen mit Ausnahme folgender Gemeinden:

Deyelsdorf, Drechow, Franzburg, Glewitz, Grammendorf, Gransebieth, Gremersdorf-Buchholz, Hugoldsdorf, Jakobsdorf, Lindholz, Milienhagen-Oebelitz, Papenhagen, Richtenberg, Splietsdorf, Stadt Grimmen, Süderholz, Tribsees, Velgast (Territorium südlich der B 105) Weitenhagen, Wendisch-Baggendorf, Wittenhagen ohne den Ortsteil Kakernehl, sowie mit Ausnahme der als Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk per Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen bekannt gemachten Gebiete.

Dieses Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet ersetzt das in der Allgemeinverfügung Tierseuchenverordnung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Beobachtungsgebietes wegen Wildvogelgeflügelpest Nr. 7 vom 05.12.2016 benannte Beobachtungsgebiet.

3. In dem Wildvogelgeflügelpest - Sperrbezirk und dem Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 1 und Nr. 2 ist folgendes einzuhalten:

- 3.1. Wer Hunde oder Katzen in einem Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk hält hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen. Für wild lebende Katzen gilt: Halter von Geflügel haben die Geflügelhaltung vor dem Zugang von Katzen zu sichern. Wer Hunde in einem Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet hält hat sicherzustellen, dass diese nicht frei umherlaufen. Für gehaltene und wild lebende Katzen im Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet gilt: Halter von Geflügel haben die Geflügelhaltung vor dem Zugang von Katzen zu sichern.

- 3.2. Im gesamten Beobachtungsgebiet wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) ab sofort angeordnet. Geflügel darf nur entweder
 - A: in geschlossenen Ställen oder
 - B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung) gehalten werden.
4. In dem Wildvogelgeflügelpest - Sperrbezirk gemäß Nr. 1 ist folgendes einzuhalten:
 - 4.1. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - 4.2. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen nicht verbracht werden.
 - 4.3. Tierische Nebenprodukte (z. B. Gülle oder Mist) von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
 - 4.4. Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
 - 4.5. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
 - 4.6. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
 - 4.7. Geflügel darf im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
 - 4.8. Ein Stall oder sonstiger Standort, in dem Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
5. In dem Wildvogelgeflügelpest - Beobachtungsgebiet gemäß Nr. 2 ist folgendes einzuhalten:
 - 5.1. Für die Dauer von 15 Tagen nach Bekanntmachung des Beobachtungsgebietes dürfen gehaltene Vögel aus dem Beobachtungsgebiet nicht verbracht werden.
 - 5.2. Für die Dauer von 30 Tagen nach Bekanntmachung des Beobachtungsgebietes dürfen
 - a) gehaltene Vögel nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden,
 - b) darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung der zuständigen Behörde gejagt werden.
6. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Fachdienst Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen schriftlich zu beantragen.
7. Für die in Nr. 1 bis 5.2. benannten Anordnungen wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8 . Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

In der Gemeinde Ostseeheilbad Zingst ist bei einem tot aufgefundenen Habicht das Virus der Geflügelpest vom Subtyp H5N8 festgestellt worden. Des Weiteren ist in der Nähe von Groß Mohrdorf ein Mäusebussard tot aufgefunden worden, bei dem ebenfalls das Geflügelpestvirus vom Subtyp H5N8 festgestellt wurde. Damit musste der Ausbruch der Wildvogelgeflügelpest in diesen Orten amtlich festgestellt werden.

Die Zuständigkeit ergibt sich gemäß § 1 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014. Dem gemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Zu 1. und 2. Gemäß § 55 Abs.1 Geflügelpest-Verordnung ist bei Feststellung der Geflügelpest bei einem Wildvogel in einem Radius von mindestens 3 Kilometern ein Sperrbezirk und in einem Radius von mindestens 10 Kilometern ein Beobachtungsgebiet festzulegen. Aufgrund der aktuellen Seuchensituation sind die bisherigen Beobachtungsgebiete unter Einschluss von weiteren Risikogebieten zu einem Gesamtgebiet festgelegt worden.

Zu 3. Gemäß § 56 Abs. 3 Geflügelpest-Verordnung muss der Tierhalter sicherstellen, dass Katzen und Hunde nicht frei umherlaufen. Gemäß § 56 Abs. 3 Satz 2 Geflügelpestverordnung wird für gehaltene Katzen im Beobachtungsgebiet eine Ausnahme zugelassen, da von wilden Katzen, die nicht gemaßregelt werden, das gleiche Risiko ausgeht wie von gehaltenen Katzen. Zur Sicherstellung des Tierseuchenschutzes wird jedoch gemäß § 38 Abs. 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 15 Tiergesundheitsgesetz angeordnet, dass die Geflügelhaltung vor dem Zugang von Katzen zu sichern ist.

Zu 3.2. bis 5.2. Gemäß § 56 Abs. 1, 2, 4, 6 Geflügelpest-Verordnung sind die benannten Maßnahmen einzuhalten.

Zu 6. Gemäß Geflügelpest-Verordnung kann die zuständige Behörde über Ausnahmen zu den in der Verfügung benannten Maßnahmen entscheiden.

Zu 7. Die sofortige Vollziehung ist im öffentlichen Interesse anzuordnen, da ein Zuwarten bis zur Bestandskraft der Allgemeinverfügung die Gefahr birgt, dass durch Wildvögel der Erreger der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände übertragen wird. Die angeordneten Maßnahmen sind dazu geeignet, das Risiko der Übertragung des Erregers der Geflügelpest in die Haustierbestände zu senken. Im Fall des Ausbruchs der Geflügelpest bedeuten die anzuordnenden Maßnahmen erhebliche wirtschaftliche Beschränkungen bzw. Tötungsmaßnahmen für Hausgeflügel, welche im öffentlichen Interesse zu vermeiden sind.

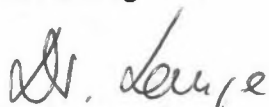
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund oder bei jeder anderen Dienststelle des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die in der Allgemeinverfügung benannten Verpflichtungen unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde.

Die aufschiebende Wirkung kann durch das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald, ganz oder teilweise wieder hergestellt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Greifswald zu stellen.

Im Auftrag



Dr. Leonore Lange

Fachdienstleiterin Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Stralsund, den 09.12.2016